

Versicherungsnummer
54 160374 H 011, (000-01)



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

26 3C5D AF70 66 6005 94FF
DV 03.23 1,00 Deutsche Post



*1638*022863*01.03.23*

K2007

Herrn
Uwe Hametner
Im Forst 2
83301 Traunreut

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-92321
Telefax 030 865-7941338
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 25.02.2023

Rentenbescheid

Sehr geehrter Herr Hametner,

wir haben Ihre

Rente wegen voller Erwerbsminderung

ab dem 01.03.2023 neu berechnet.

Sie wird für die Zeit ab dem 01.03.2023 laufend monatlich gezahlt.
Die Rente für den jeweiligen Monat wird am Monatsende ausgezahlt.

Höhe der laufenden Zahlung

Ihre monatliche Rente ab dem 01.03.2023
Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag
monatlicher Zahlungsbetrag

1.494,33 EUR
+ 120,89 EUR
1.615,22 EUR

Zahlungsweg

Die monatliche Zahlung wird auf das Konto überwiesen, das Sie uns
angegeben haben.

9655170000022863-011861-0002-001830-0001-0005
20230301_132851/R022863_11638



Gründe für die Neuberechnung Ihrer Rente

Ihre Rente wird neu berechnet, weil

- sich ab dem 01.03.2023 der Beitragssatz für die Berechnung Ihres Zuschusses zur Krankenversicherung ändert.

Berechnung Ihrer Rente

Einzelheiten zur Höhe der Rente enthält die Anlage "Berechnung der Rente".

Sie haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung.

Mitteilungspflichten und Mitwirkungspflichten

Darf ich neben der Rente arbeiten?

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn Sie eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben. Ihre Rente kann dann wegfallen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie nichts verdienen oder sogar Verluste erwirtschaften.

Muss ich mitteilen, wenn ich neben der Rente hinzuverdiene?

Ja, Sie müssen uns den Hinzuverdienst mitteilen, den wir noch nicht kennen. Hinzuverdienst kann Ihre Rente mindern.

Welches Einkommen zählt als Hinzuverdienst?

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

- Brutto-Arbeitsentgelt
- Arbeitseinkommen
das ist der steuerrechtliche Gewinn, wie er sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergibt. Dazu zählen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit, auch wenn eine Tätigkeit tatsächlich nicht ausgeübt wird;
- vergleichbares Einkommen
das sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis;
- Verletztengeld oder Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Im Ausland erzieltetes Einkommen zählt ebenfalls dazu.

Nicht als Hinzuverdienst zählen:

- das Pflegegeld, das Personen für die Pflege von Pflegebedürftigen erhalten,
- das Arbeitsentgelt, das behinderte Menschen von einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten.



Rentenbescheid vom 25.02.2023
aus der Versicherung von
Uwe Hametner



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Versicherungsnummer 54 160374 H 011
Kennzeichen: (000-01)

Berechnung der Rente

Anlage Seite: 01

In dieser Anlage zeigen wir Ihnen, wie wir die Rente berechnen.

Die persönlichen Entgeltpunkte legen wir in der gleichen Höhe wie bisher zugrunde.

Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn

- die persönlichen Entgeltpunkte,
- der Rentenartfaktor und
- der aktuelle Rentenwert

miteinander vervielfältigt werden.

Für die Zeit ab 01.03.2023

- ändert sich der Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Die monatliche Rente beträgt 1.494,33 EUR

Zuschuss zur freiwilligen Krankenversicherung
bei der Krankenkasse AOK Bayern

16,18 % von 1.494,33 EUR

241,78 EUR

davon die Hälfte

+ 120,89 EUR

Monatlicher Zahlbetrag

1.615,22 EUR

9555170000022863-051901-0020-001830-0005-0005
20230301_13285116022863 /1638





Hier finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Anschrift ändert - wen muss ich informieren?
- Wird meine Erwerbsminderung in Zukunft wieder geprüft?
- Darf ich neben der Rente arbeiten?
- Wie viel kann ich neben der Rente hinzuverdienen?
- Kann Hinzuverdienst dazu führen, dass ich die Rente zurückzahlen muss?
- Ändert sich mein Zuschuss zur Krankenversicherung, wenn meine Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz ändert?
- Muss ich meine Rente versteuern?
- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

- Wenn sich meine Bankverbindung oder meine Anschrift ändert - wen muss ich informieren?

Die Rente wird in unserem Auftrag durch den Renten Service der Deutschen Post AG gezahlt.

Bitte informieren Sie diesen, wenn sich Ihre Bankverbindung oder Ihre Anschrift ändert. Bitte wenden Sie sich auch dorthin, wenn sich Zahlungen ausnahmsweise verzögern. Die Anschrift des Renten Service ist:

Deutsche Post AG
Niederlassung Renten Service
13497 Berlin

Bitte geben Sie immer die folgenden Nummern an:

Postabrechnungsnummer (PANR): 970

Postrentennummer (PRNR): 54 160374 H 011 11

- Wird meine Erwerbsminderung in Zukunft wieder geprüft?

Ja. Sie haben nur so lange Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wie Ihre Erwerbsfähigkeit tatsächlich vermindert ist. Das prüfen wir von Zeit zu Zeit und bei bestimmten Anlässen, zum Beispiel wenn Sie eine Arbeit aufnehmen.

- Darf ich neben der Rente arbeiten?

Ja. Sie müssen jedoch beachten, dass Sie im Rahmen des eingeschränkten Leistungsvermögens arbeiten, das Grundlage für diese Rente ist. Anderenfalls kann Ihre Rente wegfallen.

- Wie viel kann ich neben der Rente hinzuverdienen?

Sie können derzeit bis zu 17.823,75 EUR im Kalenderjahr hinzuverdienen, ohne dass dieser Hinzuverdienst auf Ihre Rente angerechnet wird. Hinzuverdienst über dieser Grenze vermindert Ihre Rente.



- Kann Hinzuverdienst dazu führen, dass ich die Rente zurückzahlen muss?

Ja. Wir berechnen die Rente zunächst mit dem Hinzuverdienst, den Sie voraussichtlich haben werden. Später prüfen wir, ob sich Ihr tatsächlicher Hinzuverdienst des zurückliegenden Kalenderjahres auf die bereits gezahlte Rente auswirkt. Was Sie zu viel bekommen haben, müssen Sie zurückzahlen.

- Ändert sich mein Zuschuss zur Krankenversicherung, wenn meine Krankenkasse den Zusatzbeitragssatz ändert?

Ja, allerdings ändert sich der Zuschuss erst 2 Monate später. Das ist gesetzlich so geregelt.

- Muss ich meine Rente versteuern?

Ein Teil Ihrer Rente gehört zum steuerpflichtigen Einkommen. Ob Sie dafür tatsächlich Steuern zahlen müssen, können wir nicht beurteilen. Das kann nur Ihr Finanzamt prüfen. Dort wird Ihre Einkommensteuer festgesetzt, nachdem Sie eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Mit Fragen zur Steuerpflicht wenden Sie sich daher bitte an Ihr Finanzamt.

Die von uns gezahlten Renten melden wir jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen. Dorthin melden wir auch,

- welche Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung wir weitergeleitet haben und
- welche Zuschüsse zur Krankenversicherung wir gezahlt haben.

Zu diesen Meldungen sind wir gesetzlich verpflichtet. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen übermittelt die Daten an die Finanzverwaltungen der einzelnen Bundesländer.

Bitte prüfen Sie trotz unserer Meldung in jedem Fall, ob Sie verpflichtet sind, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die von uns gemeldeten Daten müssen Sie nicht in Ihrer Einkommensteuererklärung eintragen. Diese Daten sind Ihrem Finanzamt bekannt und werden automatisch berücksichtigt, wenn Sie keine abweichenden Daten eintragen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne eine Bescheinigung aus über die Daten, die wir gemeldet haben. Das geht am schnellsten, wenn Sie die Bescheinigung auf unserer Internetseite anfordern: www.deutsche-rentenversicherung.de/Steuerbescheinigung

- Ich habe noch Fragen zu diesem Bescheid. An wen kann ich mich wenden?

Wir beraten Sie gern und kostenlos. Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie:

- in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung. Vereinbaren Sie dort am besten einen Termin.
- über das kostenlose Servicetelefon 0800 1000 480 70.
- von den Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung.
- direkt von Ihrem Träger der Rentenversicherung.

Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Sie können sich auch an die örtlichen Versicherungsämter wenden.



Versicherungsnummer
54 160374 H 011 (000-01)

Datum 25.02.2023
Seite 03

Muss ich andere Leistungen neben der Rente mitteilen?

Sie sind verpflichtet, uns den Bezug und jede Veränderung folgender Leistungen mitzuteilen:

- Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Abfindung einer Rente an Versicherte aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen nach § 10 Absatz 1 Entwicklungshelfer-Gesetz,
- Vorruhestandsgeld,
- andere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- vergleichbare Leistungen, wenn sie von einem Träger im Ausland erbracht werden.

Wird eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beantragt oder ein Rentenverfahren eingeleitet, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit.

Änderungen bei meiner Krankenversicherung - was muss ich mitteilen?

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich Ihr Krankenversicherungsverhältnis ändert.

Der Anspruch auf den Zuschuss für die freiwillige Krankenversicherung endet

- mit der Aufgabe oder dem Ruhen dieser Krankenversicherung,
- mit dem Beginn einer Beitragsfreiheit oder
- bei Eintritt von Krankenversicherungspflicht.

Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland - muss ich das mitteilen?

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird.

Für die Dauer eines gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland kann sich die Rentenhöhe vermindern oder der Rentenanspruch entfallen. Außerdem können sich bei der Krankenversicherung der Rentner oder dem Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag und bei der Pflegeversicherung Nachteile ergeben.

Wir empfehlen Ihnen, uns möglichst frühzeitig zu informieren. Wir können dann schon vorher prüfen und Ihnen mitteilen, in welcher Höhe die Rente ins Ausland zu zahlen ist.

Welche Folgen hat es, wenn ich meine Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfülle?

Wir werden den Bescheid ganz oder teilweise aufheben, sobald uns Tatsachen bekannt werden, die den Rentenanspruch oder die Rentenhöhe beeinflussen. Dies ist auch rückwirkend möglich,

Zuviel gezahlte Beträge müssen Sie zurückzahlen. Sie können größere Überzahlungen vermeiden, wenn Sie Ihre Mitteilungspflichten rechtzeitig erfüllen.

Seite 04



Inhaltsverzeichnis der Anlagen

Welche Anlagen enthält dieser Bescheid?

Bestandteil dieses Bescheids sind die Anlagen

- Hinweise zum Rentenbescheid

Sie erhalten Antworten auf Fragen zu Ihrer Rente.

- Berechnung der Rente

Wir zeigen Ihnen, wie wir die Rente und die laufende Zahlung berechnet haben.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Sie können den Widerspruch schriftlich erheben. Den Widerspruch richten Sie bitte an die

Deutsche Rentenversicherung
Bund

10704 Berlin

Sie können auch die folgende Stelle aufsuchen und Ihren Widerspruch schriftlich aufnehmen lassen:

Deutsche Rentenversicherung
Bund
Ruhrstr. 2
10709 Berlin

2. Auf elektronischem Weg

2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hierfür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die E-Mail senden Sie bitte an:

drv@drv-bund.de

2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung

Dafür benötigen Sie eine De-Mail-Adresse. Die De-Mail senden Sie bitte an:

De-Mail@drv-bund.de-mail.de



Versicherungsnummer
54 160374 H 011 (000-01)

Datum 25.02.2023
Seite 05

2.3 Über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung

Hierfür benötigen Sie einen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz, dem eID-Karte-Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz beziehungsweise eine qualifizierte elektronische Signaturkarte. Die Online-Dienste finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/online-dienste>

Der Widerspruch kann sich nur gegen Sachverhalte richten, die erst mit diesem Bescheid neu festgestellt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund

9665170000022663-031881-0020-001630-0003-0005
20230301_132851/R022663_71638







Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

26 3C5D AF70 65 A00F D374
DV 02.23 0,85 Deutsche Post



*1626*064823*27.02.23*

K2007

Herrn
Uwe Hametner
Im Forst 2
83301 Traunreut

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-92321
Telefax 030 865-7941338
E-Mail
drv@drv-bund.de
Homepage
www.deutsche-rentenversicherung
-bund.de

Datum 22.01.2023

Information über die Meldung an die Finanzverwaltung
Inhalt der Rentenbezugsmitteilung für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Hametner,

Sie erhalten hiermit eine Aufstellung über die Daten, welche wir im Rentenbezugsmitteilungsverfahren für das Steuerjahr **2022** an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gemeldet haben. Zu dieser Meldung sind wir gesetzlich verpflichtet (§ 22a Einkommensteuergesetz). Von der ZfA werden die Daten an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt. Aufgrund der bereits erfolgten Datenübermittlung ist es nicht erforderlich, dass Sie die gemeldeten Daten in Ihre Einkommensteuererklärung übertragen. Falls Sie das dennoch tun möchten, verweisen die Zeilenangaben in den Klammern auf die Positionen in den Steuerformularen (Anlage R, Anlage Vorsorgeaufwand bzw. Hauptvordruck). Beachten Sie bitte hierzu auch die Hinweise in den Steuerformularen und auf dem Infoblatt "eDaten" der Finanzverwaltung.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung

mit einem Rentenbeginn am 01.01.2007
(maschinell gemeldet für die Anlage R, Zeile 6)

Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung 17.476,44 EUR
(maschinell gemeldet für die Anlage R, Zeile 4)

im Rentenbetrag enthaltener Rentenanpassungsbetrag 4.326,12 EUR
(maschinell gemeldet für die Anlage R, Zeile 5)

Es wurde eine vorhergehende Rente bezogen vom 01.08.2004 bis zum 30.06.2005.

(maschinell gemeldet für die Anlage R, Zeilen 7 und 8)



Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können steuermindernd geltend gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge werden von Ihrem Krankenversicherungsträger an die Finanzbehörde gemeldet.

Der vom Rentenversicherungsträger zur Rente gezahlte Zuschuss zur Krankenversicherung ist steuerrechtlich vom Krankenversicherungsbeitrag abzuziehen. Die Höhe des Zuschusses zur Krankenversicherung haben wir ebenfalls der ZfA zur Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzverwaltung mitgeteilt.

Folgende Beträge haben wir als Zuschuss zur Krankenversicherung an die ZfA gemeldet:

Geleisteter Beitragszuschuss zur Krankenversicherung	
von 01.2022 bis 12.2022	1.386,58 EUR
Gesamtbetrag Zuschuss maschinell gemeldet für die Anlage Vorsorgeaufwand,	
Zeile 21 (freiwillig gesetzlich Krankenversicherte) bzw. Zeile 26	
(privat Krankenversicherte).	

Eine gegebenenfalls aufgrund des Rentenbezugs ausgezahlte Energiepreispauschale ist in dieser Information nicht enthalten. Der Betrag wird jedoch ebenfalls an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt. Eine zusätzliche Bescheinigung darüber erteilen die Rentenversicherungsträger nicht.



Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung
Bund